

Verlauf der Beweisaufnahme im Interesse der Wahrheitsfindung seinen Standpunkt ändern und die Vorlage der Originale von Beweisgegenständen oder Aufzeichnungen beschließen kann.^{13/}

Die gesetzliche Regelung der Beweiserhebung in § 51 StPO bei Beweisgegenständen (Abs. 1) und bei Aufzeichnungen (Abs. 2) steht in engem Zusammenhang mit deren Begriffsbestimmung in § 49 StPO. Nur hinsichtlich der Beweisgegenstände bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen anzufertigen und zu den Akten zu nehmen sind, soweit die Beweisgegenstände selbst auf Grund ihrer Beschaffenheit in der Hauptverhandlung nicht vorgelegt werden können. Hinsichtlich der Beweiserhebung bei Aufzeichnungen enthält das Gesetz diese Formulierung nicht. Das erklärt sich daraus, daß Aufzeichnungen Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen sind, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten bzw. Angeklagten von Bedeutung sind und die daher regelmäßig im Original bei den Strafakten aufbewahrt werden können und sollen. Daß die Verwendung der Originale von Aufzeichnungen nicht möglich ist, wird deshalb eine Ausnahme sein. Tritt dieser Fall einmal ein, dann muß gleichwohl § 51 StPO Abs. 1 zweiter Halbsatz gelten, wovon auch die Autoren zu Recht ausgehen.

Zulässigkeit der Verlesung von Aussagen des Angeklagten

Zur Zulässigkeit der Verlesung von Ausführungen des Angeklagten, die er selbst im Ermittlungsverfahren in schriftlicher oder in anderer Form aufgezeichnet hat (§ 105 Abs. 5 StPO), in der gerichtlichen Beweisaufnahme zeigen Hartmann/Schindler zwei verfahrensrechtliche Lösungswege. Während der erste Lösungsweg, nach dem die eigenen Aufzeichnungen des Beschuldigten Inhalt eines ordnungsgemäßen Vernehmungsprotokolls (§ 106 StPO) werden, keine Besonderheiten aufweist, ist der zweite Vorschlag m. E. problematisch. Die Auffassung, die eigenen Aufzeichnungen des Beschuldigten als unmittelbare Beweismittel i. S. des § 51 Abs. 2 StPO zu erfassen, sie nicht als Wiedergabe einer mündlichen Erklärung, sondern als Originale von Aufzeichnungen zu werten und deshalb ihre Verlesung gemäß § 51 Abs. 2 StPO in der gerichtlichen Beweisaufnahme ohne die sich aus § 224 Abs. 2 StPO ergebende Einschränkung für zulässig zu erachten, erscheint mir bedenklich.

§ 51 Abs. 2 StPO entspricht im wesentlichen der Regelung des § 206 der StPO von 1952. Danach konnten „Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke“ in der Hauptverhandlung verlesen werden, soweit der Inhalt für die Entscheidung der Sache von Bedeutung war. Es ging hier um den sog. Urkundenbeweis bzw. um den schriftlichen Beweis, also um ein sachliches Beweismittel. Der Begriff der Urkunden und Schriftstücke ist in der neuen StPO durch den umfassenderen Begriff der Aufzeichnungen (§ 49 Abs. 2 StPO) ersetzt worden, um der fortgeschrittenen technischen Entwicklung Rechnung zu tragen und z. B. auch akustische und optische Aufzeichnungen (Magnetton- und Filmaufzeichnungen) zu erfassen.^{14/}

Nach wie vor handelt es sich m. E. bei dem Beweismittel der Aufzeichnung i. S. der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 4, 49 Abs. 2, 51 Abs. 2 StPO um ein sachliches Beweismittel, wobei es nicht auf die körperliche Beschaffenheit, die

stoffliche Substanz und die Eigenart dieses Beweismittels ankommt, da es sich sonst um einen Beweisgegenstand i. S. des § 49 Abs. 1 StPO handeln würde, sondern auf den gedanklichen Inhalt der Aufzeichnung.

Vom Wesen der Sache her hat die Bestimmung des § 51 Abs. 2 StPO an der Beweisführung und -erhebung hinsichtlich des sachlichen Beweismittels der Aufzeichnung nichts geändert: § 51 Abs. 2 StPO bestimmt die Art und Weise der Beweiserhebung bei dem sachlichen Beweismittel der schriftlichen, akustischen oder optischen Aufzeichnung, die auf Grund ihres Inhalts für die Aufklärung der begangenen Handlung, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Angeklagten von Bedeutung ist. Da das sachliche Beweismittel der Aufzeichnung i. S. der §§ 24 Abs. 1 Ziff. 4, 49 Abs. 2 StPO alle in schriftlicher oder anderer Form fixierten Mitteilungen erfaßt, würde es vorliegen, wenn der Inhalt eines Schriftstücks, z. B. eines Briefes, für die Aufklärung einer Straftat von Bedeutung ist oder wenn eine akustische oder optische Aufzeichnung — ob zufällig oder gezielt aufgenommen — inhaltlich Aufschluß über bestimmte Vorgänge der strafbaren Handlung oder den Täter gibt.

Die persönlichen Beweismittel hingegen sind Aussagen und Gutachten über beweiserhebliche Zusammenhänge des kriminellen Geschehens, über Tat und Täter durch die in § 24 StPO genannten Personen (Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige, Beschuldigte bzw. Angeklagte, Vertreter der Kollektive). Sie beruhen auf deren Wahrnehmungen, speziellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Sachkunde und haben die Mitteilung bestimmter Umstände zu Tat und Täter (§§ 101, 222 StPO) zum Inhalt. Hinsichtlich dieser Beweiserhebung enthalten insbesondere die Bestimmungen der §§ 224, 225, 227, 228 StPO spezielle Regelungen für die gerichtliche Beweisaufnahme.

Ob das persönliche Beweismittel der Aussage von Zeugen oder von Beschuldigten bzw. Angeklagten nun schriftlich in Form eines Protokolls oder zusätzlich als Schallaufzeichnung fixiert wird (§ 106 StPO in Verbindung mit §§ 33, 47 StPO), ändert nichts an Art und Charakter dieses persönlichen Beweismittels. Es bleibt dem Wesen nach eine Aussage, die nicht zum sachlichen Beweismittel in Form von Aufzeichnungen nach § 49 Abs. 2 StPO wird. Die Ersetzung der mündlichen Aussage in der gerichtlichen Beweisaufnahme durch ihre Verlesung bzw. Wiedergabe kann daher m. E. nicht nach § 51 Abs. 2 StPO erfolgen, sondern nur nach den §§ 224 Abs. 2, 225 StPO. Anders ausgedrückt: Sofern es bei einer Aufzeichnung um die Wiedergabe des Inhalts einer Aussage des Angeklagten, eines Zeugen oder auch eines Sachverständigengutachtens geht, kann m. E. § 51 Abs. 2 StPO nicht angewendet werden. Das war bisher allgemein anerkannt; diese Auffassung ist meines Wissens bis jetzt auch nicht aufgegeben worden.^{15/}

Die Verlesung oder Wiedergabe der genannten persönlichen Beweismittel in der Beweisaufnahme der Hauptverhandlung ist nur im Rahmen und unter den Voraussetzungen der §§ 224 Abs. 2, 225, 228 StPO zulässig, weil diese Bestimmungen insoweit als Spezialvorschriften gegenüber § 51 Abs. 2 StPO angesehen werden müssen. Wollte man dies nicht anerkennen, könnte jederzeit jede Aussage von Beschuldigten bzw. Angeklagten, jede Zeugenaussage und jedes Sachverständigengutachten als Aufzeichnung nach § 51 Abs. 2 StPO unter Umgehung der genannten speziellen Vorschriften durch einfaches Zur-Kennntnis-Bringen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Damit aber würde die spezielle Regelung praktisch gegenstandslos. Das Prinzip

^{15/} Vgl. auch Lischke, „Vorhalt und Verlesung in der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ 1970 S. 641 ff. (642).

^{13/} Ebenda, S. 356.

^{14/} Vgl. Herrmann, „Beweisführung und Beweismittel im Entwurf der StPO“, Forum der Kriminalistik 1967, Heft 6, S. 24 ff. (27); Koristka, „Über die Verwendungsmöglichkeiten von Magnettonaufzeichnungen im Strafprozeß der DDR“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 7, S. 40 ff.; derselbe, „Einige Probleme des Beweisrechts im StPO-Entwurf“, NJ 1967 S. 351 ff.